2. Nachtrag

zum

Vertrag über eine Erweiterte Diabetes-Vorsorge im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Check-up 35 („Check-up PLUS“)

in der Fassung vom 01.11.2013

---

zwischen

der **AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger
- im Folgenden **„AOK PLUS“** genannt -

und

der **Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann,
- im Folgenden **„KVS“** genannt -

Die Vertragspartner sind sich einig, den Vertrag Check-up PLUS aufgrund der am 25. Oktober 2018 in Kraft getretenen Änderungen zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie), wie folgt anzupassen:

1. Die Formulierung „Check-up 35“ wird aufgrund der aktuellen Regelung in der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie zum Anspruchsalter im Vertrag inklusive seiner Anlagen in „Check-up“ geändert.
2. § 4 des Vertrages wird wie folgt gepasst:

§ 4

Anspruchsberechtigte und Teilnahmevoraussetzungen

Die erweiterte Diabetes-Vorsorge nach diesem Vertrag können alle Versicherten der AOK PLUS zusätzlich zur Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Abs. 1 SGB V erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Anspruch auf die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Abs. 1 SGB V haben (einmalig ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende des 35. Lebensjahres; alle drei Kalenderjahre ab Vollendung des 35. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) und
- bei denen keine gesicherte Diagnose Diabetes mellitus (ICD-10-Codierung E10 - E14) zum Zeitpunkt der Durchführung der erweiterten Diabetes-Vorsorge besteht.

3. Die Anlagen 2 (Leistungsbeschreibung) wird durch eine neue Fassung ersetzt.
4. In der Anlage 3 (Vergütung und Abrechnung) wird die Vergütung der Abrechnungsnummern 99111A sowie 99111E auf 5,00 Euro angehoben. Dafür entfällt künftig die Prämienzahlung, wenn ein Primärpräventionsangebot empfohlen wurde und der Versicherte sich innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum des Coupons (Check-up PLUS Fragebogen) bei der AOK PLUS einen Kursgutschein abholt. Die Anlage 3 (Vergütung und Abrechnung) wird durch eine neue Fassung ersetzt.
5. Die Anlage 4 (Schematische Darstellung) entfällt.
6. Die Anlage 6 (Technische Anlage), hinsichtlich der Prämienzahlung, entfällt.

Die gemeinsame Erklärung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes zu den Fristen der Gesundheitsuntersuchung vom 09. April 2019 sehen die Vertragspartner analog auch für die Diabetes-Vorsorge nach dem Check-up Plus-Vertrag, da dies unmittelbar im Zusammenhang mit der Gesundheitsuntersuchung steht. Wenn für Versicherte bei der Gesundheitsuntersuchung nach dieser Regelung bis 30. September 2019 das zweijährige Untersuchungsintervall gilt, kann in diesem Zusammenhang auch die Diabetes-Vorsorge durchgeführt werden.

Der 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Dresden, 12. Juli 2019

gez.	gez.
_____	_____
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen	AOK PLUS